

Gemeinde Zell



Entschädigungsreglement

vom 26. März 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Artikel 1	Rechtsgrundlage	3
Artikel 2	Geltungsbereich	3
Artikel 3	Anspruch auf Entschädigung	3
2	PAUSCHALENTSCHÄDIGUNGEN	3
Artikel 4	Umwelt- und Energiekommission (ausserhalb eines Ressorts)	3
Artikel 5	Planungs- + Baukommission	3
Artikel 6	Sicherheitskommission	4
Artikel 7	Gesellschaftskommission	4
3	ÜBRIGE FUNKTIONÄR/INNEN	4
Artikel 8	Gemeindestelle für Landwirtschaft (Ackerbaustellenleiter/in)	4
Artikel 9	Förster/in	4
Artikel 10	Friedensrichter/in	4
Artikel 11	Verschiedene Entschädigungen	4
Artikel 12	Wahlbüro	4
4	FEUERWEHR	5
Artikel 13	Sold	5
Artikel 14	Funktionsentschädigungen	5
Artikel 15	Sitzungen	6
Artikel 16	Diverses	6
5	TAGGELDER	6
Artikel 17	Ansätze	6
6	GEMEINDESTUNDENLÖHNE	6
Artikel 18	Gemeindestundenlohn	6
7	DIVERSES	6
Artikel 19	Jahresschlussessen	6
Artikel 20	Behördenaustritt	6
8	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Artikel 21	Inkrafttreten	7
Artikel 22	Aufhebung bisherigen Rechts	7

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Rechtsgrundlage

Der Gemeinderat erlässt – gestützt auf die Entschädigungsverordnung der Gemeinde Zell vom 15. Juni 2026 – das folgende Entschädigungsreglement.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Entschädigungsreglement regelt die Entschädigungen der Präsidien, Mitglieder und Sekretariate von Behörden, Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen sowie der Funktionärinnen und Funktionäre der Gemeinde Zell, soweit diese nicht in der Entschädigungsverordnung selbst oder durch andere Rechtserlasse dafür zuständiger Organe festgelegt sind.

² Die Ausrichtung der Entschädigungen unterliegt den Regelungen der Sozialversicherung gemäss Bundesrecht.

³ In allen festgelegten Ansätzen ist die Abgeltung von Ferien- und Freitagen sowie des Anteils am 13. Monatslohn inbegriffen. Für die interne Aufteilung gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.

Artikel 3 Anspruch auf Entschädigung

¹ Die Entschädigung für Präsidien und Mitglieder richtet sich nach den zugewiesenen Aufgaben bzw. dem dafür notwendigen Zeitaufwand.

² Der Anspruch eines Mitglieds des Gemeinderates für die Pauschalentschädigung entsteht nur für ein gewähltes Ressort.

³ Bei längerer Abwesenheit kann der Gemeinderat auf Antrag die Entschädigung von allen Behörden- und Kommissionsmitgliedern entsprechend reduzieren.

⁴ Werden die Sekretariate durch das Gemeindepersonal geführt und liegt die Beanspruchung ausserhalb der normalen Bürozeit, werden dem Personal die entsprechenden Stunden als angeordnete Überzeit gemäss Weisungen des Personalreglements angerechnet.

2 PAUSCHALENTSCHÄDIGUNGEN

Artikel 4 Umwelt- und Energiekommission (ausserhalb eines Ressorts)

Präsidium	CHF 2'500.00
Mitglieder	CHF 2'000.00/Jahr
Fachberater	sep. Regelung
Sekretariat	gemäss Artikel 3

Artikel 5 Planungs- + Baukommission

Präsidium	in Pauschalentschädigung Ressortvorstand enthalten
Mitglieder	CHF 3'500.00/Jahr
Sekretariat	gemäss Artikel 3

Artikel 6 Sicherheitskommission

Präsidium	in Pauschalentschädigung Ressortvorstand enthalten
Mitglieder mit Funktionsentschädigung	in Pauschalentschädigung enthalten
Mitglieder ohne Funktionsentschädigung	Entschädigung nach Gemeindestundenlohn (gemäss Artikel 18)
Sekretariat	gemäss Artikel 3

Mitglieder ohne Funktionsentschädigung können eine Pauschale von bis zu CHF 300.00 erhalten (Entscheid beim Präsidium).

Artikel 7 Gesellschaftskommission

Präsidium	in Pauschalentschädigung Ressortvorstand enthalten
Mitglieder	CHF 4'000.00/Jahr
Sekretariat	gemäss Artikel 3

3 ÜBRIGE FUNKTIONÄR/INNEN**Artikel 8 Gemeindestelle für Landwirtschaft (Ackerbaustellenleiter/in)**

Entschädigung	sep. Regelung
Sitzungsgeld für Tagung	
Gemeindestelle für Landwirtschaft	gem. Artikel 17

Artikel 9 Förster/in

Entschädigung	sep. Regelung
---------------	---------------

Artikel 10 Friedensrichter/in

Fallpauschale pro Fall	CHF 550.00
Büroentschädigung pauschal	CHF 2'500.00/Jahr
Vergütung der übrigen Auslagen	nach Aufwand (1x pro Jahr)

Artikel 11 Verschiedene Entschädigungen

– Leiter/in Sammelstelle Schöntal, Rikon	CHF 42.00/Std.
– Hauswart/in Friedhöfe	Gemeindestundenlohn
– Kadaverentsorgung	sep. Regelung
– Schwimmbad Kassier/in	Gemeindestundenlohn
– Schwimmbad Badeaufsicht	Gemeindestundenlohn
– Schwimmbad WC-Reinigung	Gemeindestundenlohn

Artikel 12 Wahlbüro

Die Entschädigung der Wahlbüromitglieder beträgt CHF 35.00 pro Stunde für Urnenwache und Auszähldienst.

4 FEUERWEHR

Entschädigungsart	Betrag	Einheit	Bemerkungen
Artikel 13 Sold			
<i>Übungssold</i>			(inkl. Übungsvorbereitung)
– bis 2,5 Stunden			
Offiziere	CHF 105.00	Dienst	
Unteroffizier (Wm + Kpl)	CHF 95.00	Dienst	
Soldaten, Gefreite	CHF 85.00	Dienst	
Jugendfeuerwehr	CHF 20.00	Dienst	
– bis 1,5 Stunden			
Offiziere	CHF 63.00	Dienst	
Unteroffizier (Wm + Kpl)	CHF 57.00	Dienst	
Soldaten, Gefreite	CHF 51.00	Dienst	
Jugendfeuerwehr	CHF 12.00	Dienst	
<i>Einsatzsold</i>			(inkl. Retablieren + Pager- tragpflichtentschädigung)
– Ernstfall- und Fehlalarmeinsatz			
1. Stunde	CHF 60.00	Stunde	
weitere Stunden	CHF 40.00	Stunde	Abrechnung je ¼ Std.
– Rapportwesen des Kommandos			In Funktionsentschädigung enthalten
– Retablieren			Im Einsatzsold enthalten
– Kurse			
Halbtageskurse	CHF 150.00	Kurs	(GVZ-Kurse abzüglich EO- Entschädigung CHF 90.00)
Tageskurse	CHF 300.00	Kurs	(GVZ-Kurse abzüglich EO-Entschädigung CHF 180.00)
Artikel 14 Funktionsentschädigungen			
– Kommandant			CHF 6'300.00/Jahr
– Kdt Stv.			CHF 1'000.00/Jahr
– AusbC			CHF 3'000.00/Jahr
– AusbC Stv.			CHF 2'800.00/Jahr
– Offizier			CHF 500.00/Jahr
– Chef Fachdienst			CHF 200.00/Jahr
– Marketing Feuerwehr Zell			Gemeindestundenlohn
– Atemschutz-Gerätewart Stv.			Gemeindestundenlohn
– Fahrzeugwart/Materialwart Stv.			Gemeindestundenlohn
– Chef – KIGASCHU			Gemeindestundenlohn
– Jugendfeuerwehr Verantwortlicher			Gemeindestundenlohn
– Einsatzpläne Verantwortlicher			Gemeindestundenlohn

Artikel 15 Sitzungen

Die Sitzungen und Tagesausfallentschädigung für Angestellte und Selbständigerwerbende (Abrechnung Arbeitgeber/Gemeinde, AHV-pflichtiger Lohn) werden gemäss Art. 17 entschädigt.

Artikel 16 Diverses

- | | | | |
|-------------------------------------|-----------|--------|------------------------------|
| – Diverse Arbeiten | | | Gemeindestundenlohn |
| – Verpflegungsbeitrag inkl. Getränk | CHF 25.00 | Person | (bei Einsatz über 3 Stunden) |
| – Verpflegungsbeitrag inkl. Getränk | CHF 50.00 | Person | (nach Schlussübung) |

Kettenmontage Fahrzeuge

- | | | |
|-----------------------------|-----------|---------|
| – Montage TLF | CHF 30.00 | Einsatz |
| – Montage klein Fahrzeuge | CHF 20.00 | Einsatz |
| – Demontage TLF | CHF 25.00 | Einsatz |
| – Demontage klein Fahrzeuge | CHF 15.00 | Einsatz |

Instruktorenentschädigung

- | | | |
|------------------------|------------|---------|
| – Externe Instruktoren | CHF 150.00 | Einsatz |
|------------------------|------------|---------|

5 TAGGELDER

Artikel 17 Ansätze

¹ Zusätzlich zur Grundentschädigung stehen den Behörden- und Kommissionsmitgliedern sowie den Funktionären für die Teilnahme an Tagungen, Konferenzen, Fachkursen, Ausbildungen usw. von mehr als vier Stunden Dauer Taggelder von CHF 350.00 zu.

² Für alle Sitzungsteilnehmenden, die keine Pauschalentschädigung erhalten, wird ein Sitzungsgeld in der Höhe des Gemeindestundenlohns gemäss Artikel 18 ausgerichtet.

6 GEMEINDESTUNDENLÖHNE

Artikel 18 Gemeindestundenlohn

¹ Der Gemeindestundenlohn gilt für stundenweise und nebenamtlich beschäftigtes Personal. Er beträgt grundsätzlich CHF 35.00/Std.

² Jugendlichen von 15 - 18 Jahren wird für Aushilfsarbeiten, Putzarbeiten, usw. pro Altersjahr CHF 1.00/Std. ausbezahlt.

7 DIVERSES

Artikel 19 Jahresschlusssessen

Behörden und Kommissionen, die mindestens vier Sitzungen pro Jahr durchführen, können einmal pro Jahr ein Jahresschlusssessen durchführen. Es steht maximal ein Betrag von CHF 120.00 pro Mitglied zur Verfügung.

Artikel 20 Behördenaustritt

Bei einem Austritt von an der Urne gewählten Behördenmitgliedern wird pro Behördenjahr eine Austrittsprämie von CHF 100.00 geschenkt.

8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 21 Inkrafttreten

Dieses Entschädigungsreglement tritt nach Erlangen der Rechtskraft per 1. Juli 2026 in Kraft. Artikel 11 wird bereits per 1. April 2026 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Entschädigungsreglement vom 30. Januar 2025.

Artikel 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Entschädigungsreglements sind alle damit in Widerspruch stehenden Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen aufgehoben.

Zell, 8486 Rikon, 26. März 2026 (GRB Nr. 2026-84)

GEMEINDERAT ZELL

Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin

Claudia Oswald
Gemeindeschreiberin